



**ARBEITNEHMERVEREINIGUNG
APPENZELL**

Appenzell, 10. Februar 2025

Per E-Mail
info@bud.ai.ch

Vernehmlassung zum kantonalen Veloweggesetz

Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Mitglieder der Standeskommission
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Mit Schreiben vom 6. Januar 2025 luden Sie die Arbeitnehmersvereinigung Appenzell (AVA) zur obgenannten Vernehmlassung ein. Mit dem Vernehmlassungsentwurf setzte sich ein Ausschuss von 12 Personen auseinander, wovon 11 Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA lässt sich wie folgt vernehmen:

Eintreten / Grundsätzliches

Die AVA begrüsst grundsätzlich, dass ein kantonales Veloweggesetz erarbeitet und verabschiedet werden soll. Einige Punkte haben uns beim Vernehmlassungsentwurf gestört:

(1) Keine positive Haltung gegenüber dem Freizeitverkehr

Ziel des Bundesgesetzes über Velowege (VwG, SR 705) ist die Förderung des Velofahrens. Die AVA vermisst in der Vernehmlassungsvorlage die positive Grundhaltung gegenüber dem Freizeitverkehr. Es fehlt eine klare Einordnung und Stellungnahme der Standeskommission.

(2) Fehlendes Mountainbikekonzept

Aus der Botschaft geht nicht hervor welche strategischen Ziele zum vorliegenden Veloweggesetz geführt haben. In der Tourismuspolitik Appenzell i.Rh. werden unter der Massnahme «T5 Velo und Mountainbike Routen ausbauen» zwei Schritte beschrieben (S.24). Zum einen soll eine gesetzliche Grundlage für die bestehenden Mountainbike-Routen geschaffen werden, zum andern sollen zusätzlichen Routen geprüft und festgelegt werden. Mit dem Vernehmlassungsentwurf liegt nun ein Entwurf für eine gesetzliche Grundlage vor. Die AVA hätte sich ein anderes Vorgehen gewünscht. Mit einem Mountainbikekonzept hätte eine politische Diskussion geführt und eine Haltung entwickelt werden können, auf Basis derer der Gesetzesentwurf hätte erarbeitet werden können. Ein Mountainbikekonzept wäre aus Sicht der AVA Voraussetzung, um das Veloweggesetz darauf auszurichten.

(3) Generelles Verbot

Die AVA ist konsterniert, dass nun ein Verbotsgesetz vorliegt, mit dem ein generelles Verbot zum Befahren von Fuss- und Wanderwegen mit Velos einhergeht. Die AVA anerkennt die Verbote im Rahmen des Alpgesetzes und der Alpverordnung. Sie ist aber auch der Ansicht, dass ansonsten der Veloverkehr im Rahmen des Möglichen zu fördern sei.

(4) Qualität des Vernehmlassungsentwurfs

Der Gesetzesentwurf enthält einige Widersprüche, doppelte Nennungen. Die Vorlage scheint in mehreren Versionen unsorgfältig verfasst zu sein. Es fehlt eine einheitliche Ausgangslage in Form einer klaren Vorstellung des Machbaren und erscheint fragmentiert und holperig.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des kantonalen Veloweggesetzes

- Art. 1 Die AVA ist der Meinung, dass zur Förderung des Veloverkehrs nicht nur ein zusammenhängendes Velowegnetz geschaffen werden soll, sondern auch ein sicheres und attraktives. Die Zweckbestimmung soll daher ergänzt werden: «[...] zusammenhängenden, sicheren und attraktiven Velowegnetzes.» Damit kann auch die positive Haltung gegenüber dem Freizeitverkehr ausgedrückt werden.
- Art. 2 Eine Unterscheidung in Velowegnetze für den Alltag und Velowegnetze für die Freizeit scheint sinnvoll, da dadurch Anforderungen an Ausbau und Unterhalt der Velowege separat geregelt werden können. Die AVA vermisst jedoch eine Unterscheidung bezüglich der Motorisierung der Velos.
- Art. 3 Velowege müssen einerseits auf übergeordneter Ebene geplant, andererseits konkret projiziert, gebaut und dann unterhalten werden. Im vorgeschlagenen Artikel werden die Kompetenzen vollumfänglich den Bezirken übertragen. Die AVA ist der Meinung, dass der Kanton für Velowege von kantonaler Bedeutung zuständig sein soll. Die AVA schlägt vor, den Artikel mit einem Absatz zu ergänzen, damit der Kanton zuständig für die Projektierung, den Bau und den Unterhalt der im kantonalen Velowegnetzplan aufgeführten Velowege, die über Strassen verlaufen, deren Träger er ist. Auch in anderen Kantonen, wie Schwyz und St.Gallen, werden zwischen kantonalen und kommunalen Velowegnetzplänen unterschieden. Bei der Aufnahme dieser Unterscheidung in Art. 3 sind zur Wahrung der Konsistenz weitere Änderungen in den nachfolgenden Artikeln nötig.
- Art. 3 Abs. 1 Die AVA schlägt vor, Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 zusammenzuführen: «Die Bezirke erlassen für ihr Gebiet je einen Netzplan Alltag und einen Netzplan Freizeit für die Velowege»
- Art. 4 Das beschriebene Verfahren ist komplex und nicht transparent. Die Reihenfolge der Absätze ist nicht nachvollziehbar. Gemäss unserer Auffassung der aktuellen Formulierung gehen die Pläne zweimal in die Ständekommission, einmal zur Vorprüfung und einmal zur Genehmigung. Die AVA fragt sich, warum die Ständekommission in diesem Ausmass involviert sein muss, wenn die Zuständigkeit an die Bezirke delegiert wird. Die Ständekommission soll lediglich als Rekursinstanz dienen. Der Kanton ist mit der Fachstelle für Velowege bereits im Planungsprozess direkt involviert.
- Art. 5 Abs. 3 Bei Kantonsstrassen ist nicht der Bezirk die zuständige Behörde. Daher hat in solchen Fällen der Kanton für einen angemessenen Ersatz zu sorgen. Im Absatz soll dies mit der Formulierung «[...] sorgt die zuständige Behörde [...]» berücksichtigt werden.
- Art. 6 Die Regelung zum Rechtsschutz ist unüblich weit vorne. Allenfalls könnte diese Regelung weiter nach hinten geschoben werden.
- Art. 8 Abs. 2 Die AVA ist der Meinung, dass Flurstrassen keine Entschädigung erhalten sollen, da diese bereits öffentliche Gelder für den Unterhalt bekommen.

- Art.9. Abs. 3 Der Begriff «Velobahn» wird in der Botschaft erwähnt, aber nicht ausgeführt. Die Botschaft soll mit einer Definition ergänzt werden.
- Art. 10 Abs. 2 Es stellt sich die Frage was in diesem Veloweggesetz unter «öffentlicher Strasse» verstanden wird? Falls Flurgenossenschaften dazu gehören, ist die AVA der Meinung, dass diese nicht belastet werden sollen. Hier wäre eine Definition des Begriffs hilfreich.
- Art. 12 Abs.1 Die AVA ist der Meinung, dass die zuständige Stelle in der Departementsverordnung festgelegt werden soll (Fremdänderung). Weiter widerspricht Art. 12 Abs. 1 Art. 3 Abs. 2 - die Koordination ist einmal dem Bau- und Umweltdepartement und einmal der Fachstelle zugeordnet.
- Art. 13 In der Botschaft soll ein Hinweis auf Art. 17 des Bundesgesetz über Velowege (SR 705) ergänzt werden. Dieses schreibt den Kantonen vor, eine Fachstelle zu bezeichnen. Die AVA fragt sich, warum die Standeskommission und nicht das Bau- und Umweltdepartement die Fachstelle bezeichnet? Im Wanderweggesetz ist das Departement genannt. Ausführungen dazu in der Botschaft wären hilfreich.
- Art.14 Abs. 2 Die Formulierung in Art.14 Abs. 2 macht das Veloweggesetz zu einem Verbotsgesetz. Im Sinne der Förderung des Veloverkehrs ist der Absatz anzupassen: «Das Befahren von Fuss- und Wanderwegen mit Velos ist gestattet, sofern dies nicht durch die Rechtsordnung untersagt ist.» Der Kurzbericht kommt zum Schluss, dass mit Art. 43 SVG je nach Auslegung ein Fahrverbot abgeleitet werden kann. Andere Kantone (St.Gallen, Glarus, ...) kommen bei der Interpretation des besagten Artikel zu einem anderen Schluss: Auf den als Wanderwege gekennzeichneten Verkehrsflächen (die zum Teil auch über Strassen verlaufen) ist nicht zum Vornherein der Verkehr durch Fahrräder sowie Motorfahrzeuge ausgeschlossen. Wenn kein entsprechendes Fahrverbot signalisiert ist, muss einzeln beurteilt werden, ob der Weg zum Befahren ungeeignet oder offensichtlich nicht dazu bestimmt ist. Art. 43 SVG kann in Bezug auf das Befahren von Wegen durch Mountainbikes wohl nur noch in seltenen Fällen als Verbotsnorm herangezogen werden (siehe Botschaft und Entwurf der Regierung des Kantons St.Gallen vom 29. Oktober 2024 zum Nachtrag zum Strassengesetz).
- Art. 16 Die Fremdänderung soll auf Verordnungsstufe und nicht auf Gesetzesstufe festgehalten werden.

Weitere Bemerkungen

Gestützt auf Art. 19 Abs. 1 VwG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass ihre Pläne innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Velogesetzes erstellt sind, somit bis spätestens Ende des Jahres 2027. Das Zeitfenster zur Erstellung der Pläne scheint sehr kurz. Die AVA fragt, ob dies in der vorgegebenen Frist umsetzbar ist? Ausführungen zum Vollzug des Gesetzes (Ressourcen, Zeitplanung) wären hilfreich.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstands der AVA
Ursulina Kölbener, Aktuarin